

I n s t r u c t i o n

für die

Bezirks - Abschätzungs - Commissionen.

Das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät von 28. April 1843 hat in den Paragraphen 50, 51, 60 und 92 vorgeschrieben, daß sowohl die Taxation der Gebäude, zum Behuf der Feststellung der höchsten zulässigen Versicherung, als auch ihre Classification, zum Behuf der Ermittlung des Maßes ihrer Weitcegepflicht nach dem Grade ihrer Feuersgefährlichkeit, und endlich die Aufstellung der Feuer-Societäts-Kataster — zunächst durch Bezirks-Abschätzungs-Commissionen bewirkt werden solle.

Es sind nun zwar sowohl die Stellung als auch die Obliegenheiten der Bezirks-Abschätzungs-Commissionen im gedachten Feuer-Societäts-Reglement selbst angegeben, weshalb die Commissionen dasselbe, sowie die dazu gehörige Einführungs-Verordnung als seine Richtschnur zu betrachten hat, außerdem aber wird derselben nachfolgende Instruction erteilt.

I. Hinsichtlich der Taxation der Gebäude.

Damit kein Eigenthümer veranlaßt werden könne, seine Gebäude um eines dabei durch den Empfang der Brandensabköhigungs-Gelder zu verhoffenden Gewinnes willen selbst in Brand zu stecken, muß bei jeder Abschätzung die Rücksicht beachtet werden, daß kein Versicherter durch das Abrennen seiner Gebäude Vortheil haben könne. Dieß ist das vornehmlichste und Hauptprincip, worauf jede Abschätzung basirt seyn muß. Die Abschätzungs-Commission hat mithin den Werth der Gebäude nicht bloß an und für sich zu beurtheilen, sondern auch die Nebenverhältnisse zu berücksichtigen, welche im Fall des Abrennens auf den größern oder geringern Verlust Einfluß ausüben. Dahin gehört der in vielen Fällen im Fall eines Brandes eintretende mehrjährige Erlaß an landesherrlichen und gutherrlichen Abgaben, welcher häufig im Verhältnisse zum Werthe der Gebäude sehr bedeutend ist; der Erlaß des Erbpachts-Canons; die nachbarlichen Unterstützungen und Hülfleistungen; das etwa zustehende freie Bauholz; der Preis der Baumaterialien an den betreffenden Orten, ihre Entfernung hinsichtlich der Kosten, welche das Zugehörn verursacht, die etwaige Bau-sälligkeit des Gebäudes und der Umstand, daß es bedeutende Reparaturen erfordert, die